

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ess-03324-22
Antragsteller: Philip von dem Bussche
Baugrundstück: Bad Essen, Schloßstr. 1
Gemarkung: Lockhausen
Flur: 11
Flurstück(e): 12

Änderungsanzeige gem. § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Hier: Errichtung einer Abluftreinigungsanlage an der BE 8 a und b
(Haupt-AZ.: 4444-2011)

Freiherr Philip von dem Bussche plant die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage an der Betriebseinheit (BE) 8 a und b in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Lockhausen, Flur 11, Flurstück 12. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 01.03.2012 wurde Freiherrn Philip von dem Busche die Errichtung und den Betrieb von einer Stallanlage sowie die Umnutzung und Stilllegung vorhandener Stallanlagen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bad Essen genehmigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der Abluftreinigungsanlage entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation. Zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten. Es ist vielmehr von einer Reduktion der Emissionen auszugehen. Eine neue Flächenversiegelung erfolgt nicht und der Tierbestand wird ebenfalls nicht verändert. Zudem wird kein neuer Standort erschlossen.

Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der Abluftreinigungsanlage werden die Emissionen reduziert. Zudem liegen geschützte Gebiete zu weit vom Vorhabenstandort entfernt. Das Vorhaben liegt auch außerhalb des nahegelegenen Landschaftsschutzgebietes. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, da die baulichen Veränderungen auf der Hofstelle nur geringfügig sind.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil das Bauvorhaben außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches liegt. Eine unmittelbare Sichtbeziehung zu den Schlossgebäuden ist nicht, bzw. nur eingeschränkt gegeben. Die geplante Erweiterung der bereits vorhandenen Stallgebäude ist gering, nimmt der Kubatur auf und führt zu keiner wesentlich stärkeren Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Gesamtanlage.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert